

Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu



Gemeinde Waltenhofen • Rathausstraße 4 • 87448 Waltenhofen

Gemeinde Waltenhofen
- Ordnungsamt -
Rathausstraße 4
87448 Waltenhofen

Hausanschrift: Rathausstraße 4
87448 Waltenhofen
Fr. Mayrock
Sachbearbeitung: Fr. Mayrock
Zimmer-Nr.: 13
Telefon: (0 83 03) 79 - 14
Telefax: (0 83 03) 797 - 14
e-mail: brunhilde.mayrock@waltenhofen.de

Unsere Zeichen: 1320/003 / bm
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Erklärung zum ordnungsgemäßen Abbrennen von „Traditionsfeuern“

1. Veranstalter

Name des Vereins etc. _____

2. Persönliche Daten des Verantwortlichen

Familienname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

Adresse _____

E-Mail _____

Hinweis für den Verantwortlichen

Der Verantwortliche muss volljährig sein, da er bzw. der veranstaltende Verein für alle entstehenden Schäden haftet! Sollte bei einer Kontrolle nicht zugelassenes Material im Feuer festgestellt werden, wird das Abbrennen untersagt und der Verantwortliche muss mit der Einleitung einer Ordnungswidrigkeit rechnen. Das Traditionsfeuer muss der ILS selbständig mitgeteilt werden, um Fehlalarme zu verhindern.

☎ 08303/79-0
Fax 08303/79-30

Email: gemeinde@waltenhofen.de
Internet: <http://www.waltenhofen.de>

Seite 1 von 3

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
Sparkasse Allgäu
Volksbank Immenstadt

IBAN: DE13 7336 9920 0003 2007 87
IBAN: DE05 7335 0000 0310 0002 60
IBAN: DE65 7339 2000 0000 5600 14

BIC: GENODEF1SFO
BIC: BYLADEM1ALG
BIC: GENODEF1IMV

3. Beschreibung des Traditionsfeuers

Durchführung eines Funkenfeuer Rosenfeuer
Maifeuer Sonnwendfeuer
Johannisfeuer

am _____ Gemeinde _____

FI-Nr. _____ Gemarkung _____
(genaue Lage der Feuerstelle)

4. Erklärung

Für das oben beschriebene „Traditionsfeuer“ tritt die unter **Nr. 2** genannte Person als Verantwortlicher auf und verpflichtet sich, das beantragte Feuer **ordnungsgemäß** durchzuführen.

Es wird zugesichert, dass

- ausschließlich trockenes, stückiges, unbehandeltes Holz (Altholz der Kategorie A I), Astwerk oder Christbäume verbrannt werden.
- Altholz der anderen Kategorie (Spanplatten, Schaltafeln, lackierte, gestrichene, verleimte und beschichtete Hölzer, Möbel- und Polsterteile, o. ä.) nicht auf das Feuer kommen.
- Abfälle wie Altreifen oder Sperrmüll (z. B. Matratzen, Möbelholz, Altheu, Kunststoffabfälle, Papier, Pappe, usw.) nicht verbrannt werden.
- zum Entzünden von Funkenfeuer dürfen außerdem keine Brandbeschleuniger, also auch kein Benzin, Heizöl, Dieselmotorenstoff o.ä. verwendet werden.
- die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) beachtet werden.
- offene Feuerstellen und unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn:
 - sie von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (ab Dachvorsprung), von leicht entzündbaren Stoffen mind. 25 Meter und von Waldrändern mindestens 100 Meter entfernt sind
- das Feuer ständig unter Aufsicht gehalten und bei starkem Wind gelöscht wird (Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein).
- die anfallenden Brandrückstände (Asche) ordnungsgemäß entsorgt werden (Hausmüll-, zugelassene Bauschuttdeponie).
- die von der Gemeinde vorgegebene Verkaufszeiten (Getränkeverkauf) eingehalten werden.
- die Veranstaltung durch den Verein bzw. Veranstalter versicherungstechnisch abgesichert ist.

Erklärung

Ich versichere, dass die gemachten Angaben wahr und vollständig sind, sowie dass die Auflagen in Nr. 4 eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift